



Blickpunkt Brüssel



Die Musterfeststellungsklage

Julia Külzer

Mai

2019



Statt vieler Einzelklagen eine Musterfeststellungsklage: Davon profitierten Verbraucher, Unternehmen und Gerichte.

Herr Schulz kauft Anfang 2014 einen 3 Jahre alten VW Touran (Dieselmotor EA189) bei einem VW Händler für sich und seine Familie. Nachdem er sich informiert hat, dass sein Fahrzeug von dem Dieselskandal betroffen ist, fragt er sich nun, ob er sich der Musterfeststellungsklage der vzbv und des ADAC anschließen sollte.

Zielrichtung des Gesetzes

Die Musterfeststellungsklage ist ein Prestigeprojekt der Regierungskoalition. Selten hat ein Gesetz in dieser Schnelligkeit das Gesetzgebungsverfahren durchlaufen. Seit Mitte Juli 2018 steht das „Gesetz zur Einführung einer zivilprozessualen Musterfeststellungsklage“ im Bundesgesetzblatt; zum 1.11.2018 ist es in Kraft getreten.

Es wird der kollektive Rechtsschutz erweitert. Eingetragene Verbraucherschutzverbände haben die Möglichkeit, zugunsten von mindestens zehn betroffenen Verbrauchern das Vorliegen oder Nichtvorliegen von tatsächlichen und rechtlichen Voraussetzungen für das Bestehen oder Nichtbestehen von Ansprüchen oder Rechtsverhältnissen feststellen zu lassen. Die Musterfeststellungsklage wird dabei ausschließlich zwischen dem klagenden Verbraucherschutzverband und der beklagten Partei geführt.

Der Sinn und Zweck des Gesetzes liegt unter anderem darin, die Rechte von einzelnen Verbrauchern gegenüber großen Konzernen zu stärken. Ein derartiger Schutz, wie er in den Vereinigten Staaten durch die class action möglich ist, gab es für Verbraucher in Deutschland bis jetzt nicht. Vielmehr werden gerade bei geringeren Schadensersatz- bzw. Erstattungsansprüchen diese nicht individuell verfolgt, da der erforderliche Aufwand aus Sicht des Geschädigten unverhältnismäßig erscheint („rationales Desinteresse“). Diesem Ungleichgewicht soll die Musterfeststellungsklage entgegenwirken.



Anlass für die Einführung der Musterfeststellungsklage ist eine Vielzahl gleichartig geschädigter Verbraucher durch den Dieselskandal von 2015. Die Klagemöglichkeit ist aber keinesfalls auf diesen Fall beschränkt. Auch wenn der Dieselskandal Anlass für die Einführung der Musterfeststellungsklage war, können hier die einzelnen Kfz-Schadenspositionen erheblich sein. Ein rationales Desinteresse liegt somit nicht vor. Bei diesen Massenschäden ist das vorrangige Problem die Abwicklung des Prozesses und die Ungewissheit über den Ausgang des Prozesses. Die Musterfeststellungsklage erfasst neben den Streuschäden jedoch auch diese Massenschäden als Kollektivschäden.

Unmittelbar nach In-Kraft-Tretens des Gesetzes hat die Verbraucherzentrale Bundesverband (vzbv) in Kooperation mit dem ADAC eine Musterfeststellungsklage gegen die Volkswagen AG eingereicht. Viele geschädigte Dieselfahrer hatten bisher nicht die Zeit, Risikobereitschaft oder Kosten aufbringen wollen, um individuell gegen Volkswagen zu klagen. Jetzt übernimmt der Verband das Prozessrisiko. Der vzbv und der ADAC wollen gerichtlich feststellen lassen, dass der Volkswagen-Konzern durch Einsatz von Manipulationssoftware Verbraucher vorsätzlich geschädigt hat. Die betroffenen Fahrzeuge hätten nicht in Verkehr gebracht werden dürfen. Der Konzern schuldet den Käufern nach deren Ansicht deswegen grundsätzlich Schadenersatz.

Geklärt werden soll außerdem, ob der Kaufpreis bei Fahrzeugrückgabe in voller Höhe ersetzt werden muss oder ob eine Nutzungsentschädigung abzuziehen ist, beziehungsweise ob der Hersteller Schadenersatz zu zahlen hat. Zuständig für die Klage ist das Oberlandesgericht Braunschweig.

Abgrenzung zu anderen kollektive Rechtsschutzmöglichkeiten

Das deutsche Recht sah bereits vor Einführung der Musterfeststellungsklage kollektiven Rechtsschutz vor. Die Musterfeststellungsklage ist insbesondere von folgenden kollektiven Rechtsschutzmöglichkeiten abzugrenzen:

Verbandsklage

Die Verbandsklage ist eine kollektive Rechtsschutzmöglichkeit, um für Verbände gerichtlich im Rahmen ihrer Verbandszwecke tätig zu werden. Dabei machen sie nicht die Verletzung eigener Rechte geltend, sondern die der Allgemeinheit. Insbesondere steht hierbei die Möglichkeit im Vordergrund, dass Verbraucherschutzverbände auf Unterlassung oder Widerruf zur Durchsetzung von Verbraucherschutzvorschriften Klage



nach dem Unterlassungsklagengesetz erheben. Da Individualbeschwerden in der Regel nur unzureichend für die Durchsetzung des Verbraucherschutzes vor unlauteren Allgemeinen Geschäftsbedingungen sein können, wurde mit dem Unterlassungsklagengesetz ein eigenständiges Verbandsklagerecht geschaffen, das ansonsten im deutschen Zivilprozess nur ausnahmsweise zulässig ist.

Sammelklage

Eine Sammelklage, Massenklage oder Gruppenklage ist eine zivilrechtliche Klage, die im Falle ihres Erfolgs nicht nur dem Kläger Ansprüche verschafft, sondern jeder Person, die in gleicher Weise vom betreffenden Sachverhalt betroffen ist – unabhängig davon, ob sie selbst geklagt hat. Die Sammel- oder auch Gruppenklage ist in den USA verbreitet und heißt dort englisch class action. In Deutschland gibt es sie in der Form nicht. Die Musterfeststellungsklage ist keine Sammelklage. Die Musterfeststellungsklage ermöglicht es, für alle Betroffenen feststellen zu lassen, dass grundsätzlich eine Entschädigung zu zahlen ist. Wie hoch diese ist, wird allerdings weiter im Einzelfall geklärt.

Die Ausgestaltung der Musterfeststellungsklage

Anforderung an die Musterfeststellungsklage

Die Musterfeststellungsklage ist eine Feststellungsklage im Drittinteresse. Die Klage weist Ähnlichkeiten mit einer Prozessstandschaft auf.

Hinweis: **Prozessstandschaft** ist die Befugnis, im eigenen Namen einen Prozess über ein fremdes Recht zu führen.

Nach § 606 I 1 ZPO, der Norm zur Musterfeststellungsklage, können so genannte qualifizierte Einrichtungen die Feststellung des Vorliegens oder des Nichtvorliegens von tatsächlichen oder rechtlichen Voraussetzungen für das Bestehen oder das Nichtbestehen von Ansprüchen oder Rechtsverhältnissen („Feststellungsziele“) zwischen Verbrauchern und einem Unternehmer begehren. Damit können wesentliche Teile des Streitstoffs in dem Musterverfahren geklärt werden. Kommt es in dem



Musterfeststellungsverfahren nicht zu einem Vergleich, obliegt es weiterhin dem Verbraucher, seine Ansprüche in Individualprozessen durchzusetzen.

Hinweis: Den Begriff der **qualifizierten Einrichtungen** definiert § 606 I 2 ZPO durch einen Verweis auf § 3 I 1 Nr. 1 UKlaG. Allerdings müssen diese Einrichtungen eine gewisse Größe und Unabhängigkeit aufweisen. So dürfen diese nicht mehr als 5 % ihrer finanziellen Mittel durch Zuwendungen von Unternehmen beziehen, § 606 I 2 Nr. 5 ZPO.

Hinweis: Die **Feststellungsziele** sind im Vergleich zu der herkömmlichen Feststellungsklage weiter gefasst. Die allgemeine Feststellungsklage nach § 256 I ZPO kann das Bestehen oder das Nichtbestehen eines Rechtsverhältnisses, die Anerkennung einer Urkunde oder die Feststellung ihrer Unechtheit feststellen. In dem Musterfeststellungsprozess können sowohl tatsächliche als auch rechtliche Voraussetzungen für das Bestehen oder das Nichtbestehen von Ansprüchen oder Rechtsverhältnissen geklärt werden, § 606 I 1 ZPO.

Damit hat das mit der Musterfeststellungsklage befasste Gericht im Rahmen der gestellten Anträge den Tatsachenstoff festzustellen, der auch für die Beurteilung der Ansprüche in den Individualprozessen maßgeblich ist. Die mit den Individualklagen der Verbraucher befassten Gerichte sind auch an die tatsächlichen Feststellungen in dem Musterverfahren gebunden, wenn die Verbraucher ihre Ansprüche zu dem Klageregister angemeldet haben, § 613 I ZPO.

Fall: Der vzbv und der ADAC sind qualifizierte Einrichtungen. Im Rahmen ihrer Musterfeststellungsklage beantragten sie die Feststellung umfangreicher Feststellungsziele wie das die Volkswagen AG die Verbraucher vorsätzlich sittenwidrig geschädigt hat und daher Schadensersatz schuldet.

Das Klageregister



Eine Klage wie die Musterfeststellungsklage, die im Drittinteresse von Verbrauchern erhoben wird, bedarf der Verbindung mit den Ansprüchen der einzelnen Geschädigten. Diese Verbindung stellt das Klageregister her. Das „Register für Musterfeststellungsklagen“ wird von dem Bundesamt für Justiz geführt, § 609 I 2 ZPO.

Hinweis: **Das Register für Musterfeststellungsklagen** hat zwei Aufgaben: Zum einen sind in ihm Bekanntmachungen über Musterfeststellungsklagen (§ 607 ZPO) und über Musterfeststellungsurteile (§ 612 ZPO) aufzunehmen. Zum anderen können die Verbraucher ihre Ansprüche zur Eintragung in das Klageregister anmelden, § 608 ZPO.

Bekanntmachungen

Die Musterfeststellungsklage ist im Klageregister mit bestimmten Angaben öffentlich bekannt zu machen. Dazu gehören die Feststellungsziele und eine kurze Darstellung des vorgetragenen Sachverhalts. Zudem ist eine Mitteilung über die Verpflichtung des Bundesamts für Justiz vorgesehen, nach dem rechtskräftigen Abschluss des Musterfeststellungsverfahrens jedem angemeldeten Verbraucher auf dessen Verlangen einen schriftlichen Auszug über die Angaben zu überlassen, die in dem Klageregister zu ihm und zu seiner Anmeldung erfasst sind, § 607 I Nr. 8 ZPO. Das Verfahren weist eine Ähnlichkeit mit der Anmeldung von Forderungen zur Insolvenztabelle nach den §§ 174 ff. InsO auf. Darüber hinaus veranlasst das zuständige Gericht unverzüglich die öffentlichen Bekanntmachungen seiner Terminbestimmungen und Zwischenentscheidungen, § 607 III 1 ZPO.

Fall: Am 26.11.2018 wurde die am 1.11.2018 von der vzbv und dem ADAC eingereichte Musterfeststellungsklage bekannt gemacht.

Anmeldungen

Die Verbraucher haben bis zu dem Ablauf des Tages vor dem Beginn des ersten Termins zur mündlichen Verhandlung die Möglichkeit, Ansprüche oder Rechtsverhältnisse, die von den Feststellungszielen abhängen, zur Eintragung in das Klageregister anzumelden, § 608 I ZPO. Die Anmeldung ist nur dann wirksam, wenn sie kumulativ drei Voraussetzungen erfüllt:



1. Einhaltung der Frist
2. Wahrung der Textform
3. Angabe der in § 608 II 1 und 2 ZPO bestimmten Informationen.

§ 608 Abs. 2 ZPO

Die Anmeldung ist nur wirksam, wenn sie frist- und formgerecht erfolgt und folgende Angaben enthält:

1. Name und Anschrift des Verbrauchers,
2. Bezeichnung des Gerichts und Aktenzeichen der Musterfeststellungsklage,
3. Bezeichnung des Beklagten der Musterfeststellungsklage,
4. Gegenstand und Grund des Anspruchs oder des Rechtsverhältnisses des Verbrauchers,
5. Versicherung der Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben.

Die Anmeldung soll ferner Angaben zum Betrag der Forderung enthalten. Die Angaben der Anmeldung werden ohne inhaltliche Prüfung in das Klageregister eingetragen.

Fall: Da der erste Termin in dem Verfahren noch nicht stattgefunden hat, kann Herr Schulz sich noch anmelden. Die Anmeldung muss formgerecht erfolgen und die in § 608 I 1 ZPO genannten Angaben enthalten. Einen Anwalt braucht Herr Schulz dafür nicht.

Wenn es sich Herr Schulz wieder anders überlegt, ist eine Abmeldung bis zum Ablauf des Tages des ersten Termins zur mündlichen Verhandlung möglich, also einen Tag länger als die Möglichkeit sich anzumelden.

Das Musterfeststellungsverfahren

Die Einreichung der Klage muss besondere Angaben enthalten, wie das sich bei der Klägerin um eine qualifizierte Einrichtung handelt und von den Feststellungszielen die Ansprüche oder Rechtsverhältnisse von mindestens zehn Verbrauchern abhängen.



Zudem müssen zwei Monate nach der öffentlichen Bekanntmachung der Musterfeststellungsklage mindestens 50 Verbraucher ihre Ansprüche oder Rechtsverhältnisse zur Eintragung in das Klageregister wirksam angemeldet haben. Die Musterfeststellungsklage muss also erst in ihre Zulässigkeit „hineinwachsen“.

Fall: Die Bekanntgabe erfolgt am 26.11.2018, die zwei Monate sind daher schon verstrichen. Es haben sich aber bereits deutlich mehr als 50 Verbraucher ihre Ansprüche zur Eintragung in das Klageregister wirksam angemeldet haben. Die Musterfeststellungsklage von vzbv und ADAC ist daher zulässig.

Die Musterstellungsklage entfaltet Sperrwirkung. Ab dem Tag der Rechtshängigkeit kann keine weitere Musterfeststellungsklage erhoben werden, soweit deren Streitgegenstand denselben Lebenssachverhalt und dieselben Feststellungsziele betrifft.

Zudem kann nach § 610 III ZPO während der Rechtshängigkeit der Musterfeststellungsklage kein angemeldeter Verbraucher gegen den Beklagten eine Klage erheben, deren Streitgegenstand denselben Sachverhalt und dieselben Feststellungsziele betrifft.

Kommt es zu einer Entscheidung, so ergeht diese durch Urteil, § 612 ZPO. Dieses Musterfeststellungsurteil ist nach seiner Verkündung im Klageregister öffentlich bekannt zu machen, § 612 I ZPO.

Wird das Musterfeststellungsurteil rechtskräftig, ist der Eintritt der Rechtskraft im Klageregister öffentlich bekannt zu machen, § 612 II 2 ZPO. Das rechtskräftige Musterfeststellungsurteil bindet das zur Entscheidung eines Rechtsstreits zwischen einem angemeldeten Verbraucher und dem Beklagten berufene Gericht, soweit die Entscheidung die Feststellungsziele und den Lebenssachverhalt der Musterfeststellungsklage betrifft. Das gilt dann nicht, wenn der angemeldete Verbraucher seine Anmeldung wirksam zurückgenommen hat, § 613 I ZPO.

Fall: Wenn das Oberlandesgericht Braunschweig über die Musterfeststellungsklage von vzbv und ADAC entschieden hat und dieses Urteil in Rechtskraft erwachsen ist, bindet dieses Urteil das Gericht, das in dem Verfahren zwischen Herr Schulz und der Volkswagen AG zu entscheiden hat. Diese Bindung



kann Herr Schulz nur aufheben, indem er seine Anmeldung aus dem Klageregister zurück nimmt.

Das Verfahren in erster Instanz findet vor den Oberlandesgerichten statt, § 119 III GVG. Das Musterfeststellungsurteil ist rechtsmittelfähig. Nach § 614 S. 1 ZPO findet gegen Musterfeststellungsurteile die Revision vor dem BGH statt.

Neben dem Abschluss des Verfahrens durch Urteil kann eine Musterfeststellungsklage auch durch gerichtlichen Vergleich beendet werden.

Hinweis: Der **gerichtliche Vergleich** beendet den Streit oder die Ungewissheit durch ein gegenseitiges Nachgeben der Parteien.

Der gerichtliche Vergleich nach § 611 ZPO soll nicht nur die Parteien des Feststellungsprozesses binden, sondern auch die hinter der Musterfeststellungsklage stehenden Verbraucher. Der gerichtliche Vergleich muss die auf die angemeldeten Verbraucher entfallenden Leistungen regeln und wie diese ihre Leistungsberechtigung nachzuweisen haben. Auch muss der Vergleich Angaben über die Fälligkeit der Leistungen und die Aufteilung der Kosten zwischen den Parteien aufnehmen, § 611 II ZPO. Die angemeldeten Verbraucher werden an den Verfahrenskosten nicht beteiligt.

Der Vergleich wird nicht allein deshalb wirksam, weil die Parteien ihn schließen.

Er bedarf zunächst einer der Genehmigung durch das Gericht. Das Gericht genehmigt den Vergleich dann, wenn es diesen unter Berücksichtigung des bisherigen Sach- und Streitstands als angemessene gütliche Beilegung des Streits oder der Ungewissheit über die angemeldeten Ansprüche oder Rechtsverhältnisse erachtet.

Zudem muss eine deutliche Mehrheit der Verbraucher den vom Gericht genehmigten Vergleich akzeptieren. Höchstens 30 % der angemeldeten Verbraucher dürfen ihren



Austritt aus dem Vergleich erklärt haben, § 611 V 1 ZPO. Verbraucher können innerhalb einer Frist von einem Monat nach der Zustellung des genehmigten Vergleichs ihren Austritt aus dem Vergleich erklären, § 611 IV 2 ZPO. Der Austritt muss bei dem Oberlandesgericht schriftlich oder zu Protokoll der Geschäftsstelle erklärt werden. Anwaltszwang herrscht nicht. Ferner ordnet das Gesetz ausdrücklich an, dass durch den Austritt aus dem Vergleich die Wirksamkeit der Anmeldung nicht berührt wird. Das ist nicht zuletzt für die Hemmung der Verjährung von Bedeutung.

Fall: Wenn der Oberlandesgericht Braunschweig in dem Verfahren gegen die Volkswagen AG einen gerichtlichen Vergleich zwischen der Volkswagen AG und vzbv und dem ADAC genehmigt, müsste Herr Schulz abwarten, wie viele angemeldete Verbraucher den Austritt aus dem Vergleich erklären und er muss für sich entscheiden, ob er selbst den Austritt aus dem Vergleich erklären möchte.

Einen außergerichtlichen Vergleich verbietet die Vorschrift nicht; dieser hätte aber nicht die dargestellten besonderen Wirkungen des gerichtlichen Vergleichs.

Verjährung

Ein wesentlicher Grund für die Eile des Gesetzgebungsverfahrens war, dass die von dem Dieselskandal geschädigten Verbraucher ihre mutmaßlichen Ansprüche gegen den Verkäufer und den Hersteller nicht durch Verjährung verlieren sollten. Dies wäre bei vielen Verbrauchern wohl zum Ende des Jahres 2018 der Fall gewesen. Daher hat der Gesetzgeber einen neuen Hemmungstatbestand in § 204 I Nr. 1 a BGB eingeführt. Danach wird die Verjährung gehemmt durch die Erhebung einer Musterfeststellungsklage für einen Anspruch, den ein Gläubiger zu dem zu der Klage geführten Klageregister wirksam angemeldet hat, wenn dem angemeldeten Anspruch derselbe Lebenssachverhalt zugrunde liegt wie den Feststellungszielen der Musterfeststellungsklage.

Vor - und Nachteile der Musterfeststellungsklage



Vorteile der Musterfeststellungsklage

Die einfache Teilnahme an der Klage durch die Eintragung in das Register, um sich der Klage anzuschließen, stellt einen Vorteil dar. Zudem erleichtert sie die Beweisführung. War die Klage erfolgreich, dann wird die Durchsetzung der Ansprüche für einzelne Verbraucher deutlich vereinfacht. Darüber hinaus trägt der Verbraucher kein Kostenrisiko.

Nachteile der Musterfeststellungsklage

Eine Musterfeststellungsklage kann die Besonderheiten des Einzelfalls wegen der Vielzahl der Teilnehmern nicht vollumfänglich berücksichtigen. Bei einer individuellen Klage hingegen wird mehr Rücksicht auf den konkreten Fall genommen.

Zudem ist eine individuelle Klage weiterhin notwendig, selbst wenn die Musterfeststellungsklage am Ende erfolgreich war.

Gegen die Musterfeststellungsklage spricht auch, dass sich nur Verbraucher an dieser beteiligen können.

Speziell bei der Klage gegen VW ist es unwahrscheinlich, dass VW sich auf einen Vergleich einlassen wird. Stattdessen wird der Konzern das Verfahren wahrscheinlich in die Länge ziehen. Bis der Verbraucher das Geld in den Händen hält, können Jahre vergehen. Dies ist im Hinblick auf einen etwaig zu zahlen Nutzungsentschädigung für den Zeitraum der Nutzung finanziell nicht von Vorteil.

Bei einer individuellen Klage kann der Verbraucher in der Regel schnell einen Vergleich erreichen.

Fall: Trotz der aufgezeigten Nachteile ist Herr Schulz die Eintragung in das Klageregister mit der damit zusammenhängenden Anmeldung für die Musterfeststellungsklage zu raten, da das Verfahren insbesondere im Hinblick auf das Kosten- und Zeitersparnis im Vergleich zu einer individuellen Klage Vorteile bringt.

Exkurs: Möglichkeiten durch eine EU einheitliche Regelung

In Deutschland und der EU steht die Einführung von verschiedenen Sammelklage-Modellen bevor. Ziel ist ein effektiverer Schutz von Verbrauchern gegen Unternehmen,



insbesondere im Hinblick auf Streu- und Massenschäden, deren individuelle Geltendmachung wegen unverhältnismäßigem Aufwand bislang häufig unterbleibt. Parallel zur Einführung der zivilprozessualen Musterfeststellungsklage hat die EU-Kommission am 11.4.2018 im Rahmen ihres “New Deal for Consumers” einen Richtlinienentwurf zur Einführung von “Repräsentantenklagen” gegen Unternehmen vorgestellt. Sollte die Richtlinie kurzfristig in Kraft gesetzt werden, wäre sie voraussichtlich innerhalb der nächsten drei Jahre in den EU-Mitgliedstaaten umzusetzen. In beiden Modellen sollen ausschließlich qualifizierte nicht gewinnorientierte Einrichtungen, in der Regel Verbraucherschutzverbände, klagebefugt sein.

Der Vorschlag über die Verbandsklagen zum Schutz der Kollektivinteressen der Verbraucher zielt darauf ab, die Richtlinie über Unterlassungsklagen zu modernisieren und zu ersetzen. Dies soll das Unterlassungsverfahren wirksamer machen und dazu beitragen, die Folgen von Verstößen gegen das Unionsrecht zu beseitigen, die sich auf die Kollektivinteressen der Verbraucher auswirken.

Es sollen nicht nur zukünftige Rechtsverstöße verhindert werden, sondern auch die Folgen bereits begangener Verstöße korrigiert werden können. Die Ziele einer solchen Klage sind, das verklagte Unternehmen für Entschädigung, Reparatur, Ersatz, Preisminderung, Vertragskündigung oder die Erstattung des gezahlten Preises zu sorgen haben.

In einem wesentlichen Punkt ähneln sich die Musterfeststellungsklage und die von der Kommission geplante Verbandsklage: Klagebefugt sollen nur sog. qualifizierte Einrichtungen im Rahmen ihrer jeweiligen Ziele sein.

Die Richtlinie soll einen allgemeinen Rahmen für die Verbandsklage schaffen, die genaue Ausgestaltung liegt bei den Mitgliedstaaten.

Eine Reihe von Mitgliedstaaten bieten noch keine kollektiven Schadensersatzverfahren an, die auf Massenschadensereignisse zugeschnitten sind. Dies würde sich durch den Vorschlag der EU ändern.